

**RS OGH 1983/9/22 7Ob698/83,
4Ob544/95, 2Ob282/05t,
Bsw36813/97, 1Ob230/10w,
7Ob39/13f, 1Ob138/13w, 1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1983

Norm

ABGB §365 A
BStG §18
EisbEG §4 A
TirStraßenG §64
TirTourismG 2006 §42
WRG §60 Abs2
WRG §117
1.ZPMRK Art1 IV4

Rechtssatz

Dem Zweck der Enteignungsentschädigung entspricht es, dass dem Enteigneten jenes Opfer, das er im Interesse der Allgemeinheit bringt, voll abgegolten wird. Durch die Enteignung wird die Position des Enteigneten im Verhältnis zu anderen Personen nachteilig verschoben. Die Enteignungsentschädigung hat den Zweck, diese Benachteiligung auszugleichen und den Enteigneten wieder den anderen Personen grundsätzlich gleichzustellen. Wurde durch die Entschädigung eine Wiederangleichung des Enteigneten an seine Umwelt erreicht, so ist der Entschädigte bezüglich der weiteren Folgeschäden nicht anders zu behandeln als seine Umwelt. Diese weiteren Folgeschäden sind dann mittelbare Schäden der Enteignung, deren Entschädigung zu unterbleiben hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 698/83
Entscheidungstext OGH 22.09.1983 7 Ob 698/83
- 4 Ob 544/95
Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 544/95
nur: Diese weiteren Folgeschäden sind dann mittelbare Schäden der Enteignung, deren Entschädigung zu unterbleiben hat. (T1) Veröff: SZ 68/121
- 2 Ob 282/05t
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 282/05t
Vgl auch; Beisatz: Zweck der Enteignungsentschädigung ist, den Vermögensnachteil des Enteigneten bloß

auszugleichen, nicht aber dessen Bereicherung herbeizuführen. (T2)

- Bsw 36813/97

Entscheidungstext AUSL EGMR 29.03.2006 Bsw 36813/97

Vgl aber; nur: Dem Zweck der Enteignungsentschädigung entspricht es, dass dem Enteigneten jenes Opfer, das er im Interesse der Allgemeinheit bringt, voll abgegolten wird. (T3)

Veröff: NL 2006,83

- 1 Ob 230/10w

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 230/10w

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Eingehende Erörterung der Frage der Berücksichtigung von „allgemeinen Planungsgewinnen“ aus der Erschließung eines gesamten Gebiets und „Projektvorteilen im engsten Sinn des Wortes“ (hier: Wasserschutzprojekt). (T4)

- 7 Ob 39/13f

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 39/13f

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Persönliche Nachteile des Grundeigentümers oder solche in Bezug auf seine Restliegenschaft, die durch die Errichtung und den Betrieb der Straßenanlage auf dem enteigneten Grundstück bewirkt werden, insbesondere Wertminderungen der Restliegenschaft durch Immissionen aus dem enteigneten Grundstücksteil, die in Zukunft zu erwarten sind oder welche bereits wirksam wurden, sind im Rahmen der Enteignungsentschädigung nicht zu vergüten. (T5)

Beisatz: Hier: § 18 BStG. (T6)

Bem: Mit ausführlicher Begründung unter Darstellung von Rsp und Lehre zur Einbeziehung von sog. Projektschäden in die Berechnung der Entschädigung. (T7)

- 1 Ob 138/13w

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 138/13w

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 25/14d

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 25/14d

Vgl auch; Beis wie T2

- 8 Ob 84/13f

Entscheidungstext OGH 26.05.2014 8 Ob 84/13f

Auch; nur: Maßgeblicher Zweck der Entschädigung ist der Ausgleich der Vermögensdifferenz, die der Enteignete durch das ihm abverlangte Sonderopfer erleidet. Auch Folgeschäden sind zu ersetzen, soweit sie nicht schon im Verkehrswert berücksichtigt wurden. (T8)

Beisatz: Dem Enteigneten soll nicht weniger, aber auch nicht mehr als der Unterschied zwischen seiner Vermögenslage vor und nach der Enteignung ausgeglichen werden. (T9)

Beisatz: Diese Grundsätze haben auch dann zu gelten, wenn die Enteignung durch Einräumung einer Zwangsservitut verwirklicht wird. (T10)

- 4 Ob 141/14k

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 141/14k

Vgl; Beisatz: Ein derartiger Ausgleich kann nur im Verhältnis zwischen demjenigen, dessen Rechtsposition durch die Enteignung verschlechtert wurde und demjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung vorgenommen wurde, stattfinden. (T11)

Beisatz: Zur Frage der Passivlegitimation bei einer Enteignung nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006. (T12)

- 6 Ob 203/15v

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 203/15v

Auch; Beis wie T8 nur: Auch Folgeschäden sind zu ersetzen, soweit sie nicht schon im Verkehrswert berücksichtigt wurden. (T13)

- 8 Ob 113/15y

Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 113/15y

Auch; Beis wie T13; Beisatz: Auch Vermögensfolgeschäden sind im Rahmen der Enteignungsentschädigung zu ersetzen, wenn sie nicht schon im Verkehrswert der entzogenen bzw mit einem Zwangsrecht belasteten Liegenschaft berücksichtigt wurden, wenn sie also durch den Ersatz der Wertminderung des entzogenen Objekts

bzw der belasteten Liegenschaften allein noch nicht abgegolten sind. (T14)

Beisatz: Grundsätzlich soll durch die Gewährung der Entschädigung nach § 4 EibEG dem Enteigneten der Unterschied zwischen seiner Vermögenslage vor und nach der Enteignung ausgeglichen werden, wobei es bei der Ermittlung der Entschädigung auf eine bereits bestehende oder als realistisch beurteilte künftige Verwendungsmöglichkeit der durch die Enteignung beanspruchten Flächen ankommt. (T15)

- 3 Ob 204/15v

Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 204/15v

Auch; Beis wie T10

- 1 Ob 225/16v

Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 225/16v

Vgl auch; Beis wie T9

- 1 Ob 31/17s

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 31/17s

Auch; Beis wie T13; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Verfahren nach § 117 Abs 4 WRG. (T16)

- 1 Ob 101/21s

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 101/21s

Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 39/21w

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 4 Ob 39/21w

Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010844

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at